

S a t z u n g

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Eichenau

Auf Grund Artikel 22 a und 56 Absatz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333) geändert mit Gesetz vom 11. November 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 609) in Verbindung mit Artikel 23, 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 599) erläßt die Gemeinde Eichenau folgende mit Schreiben vom 2.5.1977 -Az. IV/2-028-2- des Landratsamtes Fürstentfeldbruck rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Straßen und Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird. Für die Benutzung von Fahrbahnen der Bundesstraßen in Ortsdurchfahrten ist zur Erlaubniserteilung die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erforderlich.

§ 3

Erlaubnis

- 1) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden; Auflagen und Bedingungen können gemacht werden. Im übrigen bleiben die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Sondernutzungen, insbesondere §§ 8 und 8 a Fernstraßengesetz, die Artikel 18 Absätze 3-6; Artikel 19-21 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz unberührt.
- 2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzungen bei der Gemeinde zu stellen.

Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild, oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Rechtsnachfolge

Bei Erteilung der Erlaubnis kann ein Übergang auf Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

§ 5

Einschränkung von Sondernutzungen

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 6

Schadenersatz

Treten durch Sondernutzungen Schäden an Personen oder Sachen ein, haften neben dem Verursacher bzw. dessen Rechtsnachfolger die Sondernutzungsberechtigten (§ 3 Absatz 1 der Satzung).

§ 7

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhoben. Wird eine Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so ist die Gemeinde zum Widerruf der Erlaubnis berechtigt.

§ 8

Einzelanordnung und Ersatzvornahme bei unerlaubter Sondernutzung

- 1) Gemäß § 8 Absatz 7 a Fernstraßengesetz und Artikel 18 a Absatz 1 bis 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz kann die Gemeinde die erforderlichen Anordnungen erlassen, wenn die Straße ohne die nach § 2 Satz 1 erforderliche Erlaubnis benutzt wird oder der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nachkommt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- 2) Die Befugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Bußgeldvorschrift

Nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Fernstraßengesetz, Artikel 66 Nummer 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder
- b) die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt.

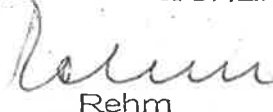
§ 10

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt ~~am Tage~~ ^{eine Woche nach} ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Januar 1969 außer Kraft.

Eichenau, 20. Mai 1977

GEMEINDE EICHENAU



Rehm

1. Bürgermeister